



An alle Mitglieder
des Stadtrates

Einladung

Völklingen, 27.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur **Sitzung des Stadtrates** freundlich ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, **10.12.2020, 17:00 Uhr**

Ort, Raum: Hermann-Neuberger-Halle, Stadionstraße, 66333 Völklingen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan I/51
"Lebensmittelmarkt Röntgenstraße" in Völklingen;
hier: Durchführungsvertrag | 2020/0533 |
| 3 | Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“ 5. Änderung in Völklingen; hier: 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag | 2020/0553 |
| 4 | Erlass einer neuen Vergnügenssteuersatzung | 2020/0516 |
| 5 | Anpassung des Mietzinses für Mietparkplätze in der City-Tiefgarage, Bismarckstraße | 2020/0514 |
| 6 | Bestellung eines Datenschutzbeauftragten | 2020/0523 |

- 7 Bestellung von 2 Mitgliedern für den Stiftungsrat der Völklinger Energiestiftung 2020/0512

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Versetzung eines Beamten in den Ruhestand 2020/0550
- 3 Schaffung eines kommunalen Arbeitsmarktes unter Zuhilfenahme des § 16i SGB II – Befristete Einstellung von sechs Beschäftigten 2020/0552
- 4 Grundstücksangelegenheit; Verkauf eines Grundstücks 2020/0544
- 5 Abschluss eines Tierbetreuungsvertrages zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und dem Tierschutzverein 1924 Saarbrücken e.V. zur Liquiditätssicherung des Bertha-Bruch-Tierheims in Saarbrücken 2020/0545

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christiane Blatt

2020/0533Beschlussvorlage
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan I/51 "Lebensmittelmarkt Röntgenstraße" in Völklingen; hier: Durchführungsvertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem Verkauf des Objektes "Lebensmittelmarkt Röntgenstraße" an die Hansainvest Hanseatische Investment GmbH in Hamburg wird zugestimmt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 31.10.2019 hat der Stadtrat dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan I/51 "Lebensmittelmarkt Röntgenstraße" zugestimmt. Dieser Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Völklingen und der Firma Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt war abgeschlossen worden, um die Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten.

Mit Schreiben vom 09.10.2020 hat die Firma Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt angekündigt, den Verkauf des Objektes an den Endinvestor, die Hansainvest Hanseatische Investment GmbH in Hamburg, vorzubereiten.

Die Firma Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt werde den Markt vertragsgemäß errichten, erst nach Fertigstellung und Eröffnung werde der Käufer das Objekt übernehmen.

Gem. § 7 des Durchführungsvertrags bedarf die vollständige oder teilweise Veräußerung von Grundstücken im Vertragsgebiet der Zustimmung der Stadt Völklingen, die diese nur verweigern darf, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Ausführungsfristen gefährdet ist. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bedingungen einem evtl. Rechtsnachfolger/ einer Rechtsnachfolgerin mit

Haftungsverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke

eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 700 m² aus dem Grundstück Gem. Völklingen, Flur 22, Flurstück 153/1

eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 250 m² aus dem Grundstück Gem. Völklingen, Flur 22, Flurstück 156/1

eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 4.725 m² aus dem Grundstück Gem. Völklingen, Flur 41, Flurstück 84/11

eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 25 m² aus dem Grundstück Gem. Völklingen, Flur 22, Flurstück 161/1

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen eine Veräußerung des Objektes.

Anlage/n

Keine

2020/0553Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“ 5. Änderung in Völklingen; hier: 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“ 5. Änderung wird zugestimmt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 10.09.2020 hat der Stadtrat dem Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“ 5. Änderung zugestimmt. Dieser Vertrag zwischen der Stadt Völklingen und der STEAG New Energies GmbH war abgeschlossen worden, um die Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat nun das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz gefordert, dem (auf Grund des im Bebauungsplan errechneten Eingriffsdefizits) ermittelten Betrag, der seitens der STEAG New Energies GmbH dem städtischen Ökokonto gut zu schreiben ist, eine konkrete Kompensationsmaßnahme zuzuordnen.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz soll diese Ersatzmaßnahme nun im Rahmen der geplanten Renaturierung des Lauterbaches in der Ortslage Lauterbach

durchgeführt werden.

Die verbindliche Zuordnung der Maßnahme erfolgt über einen Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag.

Anlage/n

- Nachtrag Vertrag Ausgleich (öffentlich)

**1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag
zum Bebauungsplan VII/31, 5. Änderung „Heizkraftwerk“
vom 24.08./ 14.09.2020**

zwischen

der Mittelstadt Völklingen, Rathausplatz, 66333 Völklingen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Christiane Blatt,

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der STEAG New Energies GmbH, St. Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Billotet und den Prokuristen
Herrn Jürgen Kirsch,

- nachfolgend „Vorhabensträgerin“ genannt -

Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 des **Städtebaulichen Vertrags** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VII/31, 5. Änderung „Heizkraftwerk“ wird ergänzend vereinbart, dass der (auf Grund des im Bebauungsplan errechneten Eingriffsdefizits) ermittelte Betrag von 28.550,00 Euro, der seitens der Vorhabenträgerin dem städtischen Ökokonto gut zu schreiben ist, für die bevorstehende Renaturierung des Lauterbaches in der Ortslage Lauterbach zu verwenden ist.

Die Mittel sollen zwischen Bach-Km 1+830 und 2+000 eingesetzt werden. Konkret handelt es sich hierbei um die Grundstücke

176/4, 364/13, 173/6, 173/12, 172/4, 346/34, 346/36, 171/13, 171/10, 170/6, 165/12, 165/10, 166/2

in der Flur 1 der Gemarkung Lauterbach.

Völklingen, den _____

Saarbrücken, den _____

Christiane Blatt
Oberbürgermeisterin

Thomas Billotet
Geschäftsführer

Jürgen Kirsch
Prokurist

2020/0516Beschlussvorlage
öffentlich

Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die beigefügte Neufassung der städtischen Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen (Vergnügungssteuersatzung - VgnSt-Satzung) wird beschlossen.

Sachverhalt

Die derzeitige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Völklingen in der Fassung vom 23. Januar 2014 beruht auf dem Saarländischen Vergnügungssteuergesetz. Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft und mit Schreiben vom 15.09.2020 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Städten und Gemeinden mitgeteilt, dass das Gesetz nicht mehr verlängert wird. Nach dem Auslaufen der gesetzlichen Regelung wird das Recht zur Steuererhebung auf das sogenannte "Steuerfindungsrecht" zurückverlagert, so dass die Gemeinden die Vergnügungssteuer weiterhin auf der Grundlage einer kommunalen Steuersatzung erheben können. Dieses Recht ergibt sich aus den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes, mit denen der Landesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes zugunsten der Kommunen Gebrauch gemacht hat. Das Saarland folgt damit dem Trend in den übrigen Bundesländern, in denen mit Ausnahme der Stadtstaaten die jeweiligen landesrechtlichen Vergnügungssteuerregelungen bereits vor Jahren abgeschafft wurden.

Weiterhin hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass bei der Ausgestaltung der neuen Steuersatzung zu berücksichtigen ist, dass bisher im Vergnügungssteuergesetz enthaltenen Regelungen und Vorgaben, künftig in der Steuersatzung zu regeln sind. Nach Auslaufen des Gesetzes verfügen die Gemeinden künftig im Rahmen ihrer Steuer- und Satzungshoheit über einen größeren Regelungsspielraum, der es ihnen ermöglicht, ihre örtlichen Interessen, insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Steuer sowie mit der Steuer verfolgte Lenkungszwecke besser zu berücksichtigen und die Satzung an aktuelle Entwicklungen und die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Je nach örtlicher Situation kann es auch sachgerecht sein, weiterhin an den bisherigen Steuertatbeständen und Steuersätzen festzuhalten.

Die Verwaltung hat sich bei der Ausgestaltung der neuen Vergnügungssteuersatzung an der letzt genannten Alternative orientiert, d.h. die neue Vergnügungssteuersatzung enthält die gleichen Steuertatbestände und die gleichen Steuersätze wie die bisherige Satzung.

Konkret bedeutet dies, dass auch zukünftig nur für das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten Vergnügungssteuer erhoben wird.

Für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach dem Einspielergebnis. Der Steuersatz beträgt hier 12% des Einspielergebnisses für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und 10% des Einspielergebnisses für Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der vorhandenen Apparate. Der Steuersatz beträgt hier für Musikapparate 20,45 € je Apparat, für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 € je Apparat und für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 € je Apparat.

Das Vergnügungssteueraufkommen erreichte in 2018 einen Höchststand von rd. 1,93 Mio. €. Als Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages und der Spielverordnung war bereits in 2019 ein Rückgang auf 1,75 Mio. € zu verzeichnen. Für 2020 wird noch mit einem Aufkommen von 1,5 Mio. € gerechnet, wobei das Aufkommen coronabedingt auch niedriger ausfallen kann. Für 2021 ff wird mit einem weiteren Rückgang gerechnet.

Die neue Vergnügungssteuersatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Anlage/n

- Vergnügungssteuersatzung Neufassung 2021 (öffentlich)

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsblatt Seite 776), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsblatt Seite 208) hat der Rat der Stadt Völklingen am

..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Völklingen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen:

das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (2) Als Apparate im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere auch Personal-computer oder ähnliche Geräte, die in Vergnügungsstätten nach Absatz 1 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist;
2. das Halten von Apparaten nach § 1, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

3. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
4. Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt der Halter der Apparate nach § 1 (Aufsteller).

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 nach dem Einspielergebnis gemäß § 5,
2. für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 nach der Apparateanzahl gemäß § 6.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen, bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis, können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezahlten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten müssen.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne

eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(6) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 12 vom Hundert des Einspielergebnisses;
- 2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

§ 6

Steuersatz bei der Besteuerung nach der Zahl der Apparate

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
 - 1. für Musikapparate: 20,45 € je Apparat;
 - 2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 30,70 € je Apparat;
 - 3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 15,35 € je Apparat.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 7

Anmeldung

Der Eigentümer eines Apparates nach § 1 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparates innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Stadt Völklingen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparates. Die Wegnahme eines Apparates ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des

Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

§ 8

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme eines Apparates nach § 1.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Apparaten nach § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
- (2) Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Völklingen bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung der von der Stadt Völklingen festgelegten Vordrucke einzureichen. Zu Kontrollzwecken sind der Steueranmeldung bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Stadt Völklingen nachvollziehbar zu erläutern.
- (3) Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig.
- (4) Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Stadt Völklingen eingehen.
- (5) Die Stadt Völklingen setzt die Vergnügungssteuer innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf einer Schätzung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

§ 10 Prüfungsrecht

Zu Prüfungszwecken haben Bedienstete der Stadt Völklingen das Recht, während der Geschäftszeiten ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume zu betreten, in welchen Vergnügungen im Sinne von § 1 dieser Satzung veranstaltet werden. Der Veranstalter ist hierbei verpflichtet, auf Nachfrage Auskünfte zu den Vergnügungen zu erteilen sowie Nachweise vorzulegen.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen vom 23. Januar 2014 außer Kraft.

Völklingen,

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

2020/0516-001Beschlussvorlage
öffentlich

Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Siehe Vorlage Nr. 2020/0516

Sachverhalt

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 dem Stadtrat empfohlen, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Verwaltungsvorlage einheitlich auf 18% festzusetzen, unabhängig davon, ob sich die Apparate in Spielhallen u.ä. oder in Gast- und Schankwirtschaften o.ä. befinden.

Seitens der Verwaltung war - wie bisher - ein Steuersatz von 12% für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und von 10% für Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten vorgesehen gewesen.

Die durch die Erhöhung zu erwartenden Mehreinnahmen werden auf ca. 500.000 € geschätzt.

Folgt der Stadtrat der Empfehlung des Hauptausschusses, müsste § 5 Abs. 6 des Entwurfes der neuen Vergnügungssteuersatzung wie folgt geändert werden:

"(6) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 18 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen."

Anlage/n

Keine

2020/0516-002Informationsvorlage
öffentlich

Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Information)	Ö

Sachverhalt

Auf den beigefügten Antrag von SPD- und CDU-Fraktion wird verwiesen.

Anlage/n

- Neufassung Vergnügungssteuersatzung (öffentlich)

Hans-Dieter Mink

Von: Erik Roskothen <erik.roskothen@spd-lauterbach.de>;
Gesendet: Mittwoch 9 Dezember 2020 07:09
An: Ratsangelegenheiten <ratsangelegenheiten@voelklingen.de>
Betreff: Vergnügungssteuer - Stadtrat am 10.12.2020
Anhänge: Vergnuegungssteuersatzung Neufassung 2021 VK Vorschlag SPD CDU.docx

Guten Tag,

in der Anlage ein Entwurf für eine Vergnügungssteuersatzung als Antrag der Fraktionen von SPD und CDU für die kommende Stadtratssitzung. Wir bitten, diesen zur Abstimmung zu bringen.

Als Basis haben wir den Entwurf der Verwaltung genommen. Die Eckpunkte, die uns hierbei wichtig sind:

- Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit werden mit 18% des Einspielergebnisses besteuert, sowohl in Spielotheken als auch in Gaststätten.
- Automaten ohne Gewinnmöglichkeit (Flipper, Videospiele u.ä.) und Musikautomaten werden nur in Spielotheken mit 30,70 € besteuert. In Gaststätten o.ä. sind sie steuerfrei.

Freundliche Grüße,

Erik Roskothen

--

SPD Fraktion Völklingen | SPD Lauterbach
Erik Roskothen
Fröbelstr. 7
66333 Völklingen

Tel. 06802/437
Fax 06802/175 00 46
mob. 0173/6657745

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsblatt Seite 776), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsblatt Seite 208) hat der Rat der Stadt Völklingen am
..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Völklingen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen:
das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (2) Als Apparate im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die in Vergnügungsstätten nach Absatz 1 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist;
2. das Halten von Apparaten nach § 1, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

3. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
- 3.4. das Halten von Musikapparaten und sonstigen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten:
- 4.5. Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt der Halter der Apparate nach § 1 (Aufsteller).

§ 4

Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 nach dem Einspielergebnis gemäß § 5,
2. für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 nach der Apparateanzahl gemäß § 6.

§ 5

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezählten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen, bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis, können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten müssen.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Spielmarken steht einer

Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(6) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 1218 vom Hundert des Einspielergebnisses;
- 2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 4018 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

§ 6

Steuersatz bei der Besteuerung nach der Zahl der Apparate

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
 - 1. für Musikapparate: 20,45 € je Apparat;
 - 2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 30,70 € je Apparat;
 - 3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 15,35 € je Apparat.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 7

Anmeldung

Der Eigentümer eines Apparates nach § 1 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparates innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Stadt Völklingen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparates. Die Wegnahme eines Apparates ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des

Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

§ 8

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme eines Apparates nach § 1.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Apparaten nach § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
- (2) Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Völklingen bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung der von der Stadt Völklingen festgelegten Vordrucke einzureichen. Zu Kontrollzwecken sind der Steueranmeldung bei Apparaten mit Gewinn- möglichkeit die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Stadt Völklingen nachvollziehbar zu erläutern.
- (3) Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig.
- (4) Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Stadt Völklingen eingehen.
- (5) Die Stadt Völklingen setzt die Vergnügungssteuer innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf einer Schätzung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

§ 10 Prüfungsrecht

Zu Prüfungszwecken haben Bedienstete der Stadt Völklingen das Recht, während der Geschäftszeiten ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume zu betreten, in welchen Vergnügungen im Sinne von § 1 dieser Satzung veranstaltet werden. Der Veranstalter ist hierbei verpflichtet, auf Nachfrage Auskünfte zu den Vergnügungen zu erteilen sowie Nachweise vorzulegen.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen vom 23. Januar 2014 außer Kraft.

Völklingen,

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

2020/0514Beschlussvorlage
öffentlich

Anpassung des Mietzinses für Mietparkplätze in der City-Tiefgarage, Bismarckstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung Rechnungsprüfungsamt Finanzmanagement
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, die Preise für Mietparkplätze in der City-Tiefgarage Bismarckstraße ab 01.01.2021 wie folgt festzulegen:

Dauerparker:	Netto 44,00 €	Brutto 52,36 €
Mietparker:	Netto 46,50 €	Brutto 55,33 €
Mietparkboxen:	Netto 54,50 €	Brutto 64,85 €
St. Eligius	Netto 15,50 €	Brutto 18,44 €
SEV	Netto 27,50 €	Brutto 32,72 €

Sachverhalt

Zum 01.01.2021 müssen aus buchungstechnischen Gründen im Haushaltsprogramm AB-Data Netto und Bruttosummen getrennt gebucht werden. Bisher wurden bei den Einnahmen und Ausgaben nur die Bruttosummen in Ansatz gebracht. Da dies auch die Buchung der Einnahmen aus der Vermietung der Parkplätze in der City-Tiefgarage betrifft, muss hier eine Korrektur der Mietsätze erfolgen.

Der Mietzins für die Mietparkplätze dort wurde zuletzt zum 01.01.2005 erhöht. Die Mietpreise betragen derzeit brutto

48,50	€/Monat	Dauerparker
50,00	€/Monat	Mietparker
60,00 €/Monat	Mietparkboxen	

Sonderverträge

17,12 €/Monat	St. Eligius
30,00 €/Monat	SEV

Im Hinblick auf die Mietpreise für Stellplätze in anderen Tiefgaragen ist dies als günstig anzusehen. Um die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern wird daher vorgeschlagen, die Mietpreise ab dem 01.01.2021 wie folgt zu erhöhen:

Dauerparker:	Netto 44,00 €	Brutto 52,36 €
Mietparker:	Netto 46,50 €	Brutto 55,33 €
Mietparkboxen:	Netto 54,50 €	Brutto 64,85 €
St. Eligius	Netto 15,50 €	Brutto 18,44 €
SEV	Netto 27,50 €	Brutto 32,72 €

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2020/0514-001Beschlussvorlage
öffentlich

Anpassung des Mietzinses für Mietparkplätze in der City-Tiefgarage, Bismarckstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Sachverhalt

Nachfolgend werden die ermittelten jährlichen Mehreinnahmen bei Anhebung der Preise für Mietparkplätze mitgeteilt:

Mietparker	ca. 5.000,00 €
Dauerparker	ca. 4.900,00 €
Parkboxen	ca. 780,00 €
SEV	ca. 228,00 €
Eligius	ca. 110,00 €

Anlage/n

Keine

2020/0512Beschlussvorlage
öffentlich

Bestellung von 2 Mitgliedern für den Stiftungsrat der Völklinger Energiestiftung

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Steuerungsunterstützung
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen folgende Stadtratsmitglieder in den Stiftungsrat der Völklinger Energiestiftung zu entsenden:

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Sachverhalt

Gemäß § 10 der Satzung der Völklinger Energiestiftung kann der Stadtrat 2 Mitglieder aus seinen Reihen in den Stiftungsrat entsenden. Aufgrund des Ablaufes der Amtszeit sind 2 Mitglieder neu zu benennen.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstwahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Stiftungsrat:

SPD-Stadtratsfraktion: 1 Mitglied
CDU-Stadtratsfraktion: 1 Mitglied

Anlage/n

Keine

2020/0570Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung der Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV)

<i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) zu.

Sachverhalt

Der Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV) beabsichtigt eine Neufassung der Verbandssatzung.

Nach Rücksprache und Auskunft der Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt) sind wesentliche Änderungen der Verbandssatzung gemäß § 10 KGG dem Stadtrat vorzulegen und zu beschließen.

Die vorliegende Neufassung der Satzung können Sie der Anlage entnehmen.

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) zu.

Anlage/n

- Neufassung Satzung EZV (öffentlich)

- Synopse Neufassung Satzung EZV (öffentlich)
- TOP Neufassung der Satzung des EZV (öffentlich)

Satzung für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06.1997 (Amtsbl. I S 723), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.07.2016 (Amtsbl. I S 711), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - die Mittelstadt Völklingen (Stadt),
 - die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH (Holding) sowie
 - der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb Saarbrücken (ZKE).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Entsorgungszweckverband Völklingen", abgekürzt: "EZV".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweckverband wird überwiegend im Gebiet der Mittelstadt Völklingen tätig. Er nimmt an Stelle der Mittelstadt Völklingen die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SAWG i. V. m. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG wahr.
- (2) Der Zweckverband übernimmt als eigene Aufgaben insbesondere
 - das Einsammeln und Befördern von Abfällen;
 - das Betreiben eines Wertstoffhofes;
 - die Wertstoffeffassung;
 - das Betreiben einer Grünschnittannahmestelle
- (3) Die Verpflichtung zum Zusammentragen und Entsorgen illegal abgelagerter Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken (§ 10 SAWG) verbleibt bei der Stadt.
- (4) Der Zweckverband erbringt die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 5.

- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen und auch als Dritter im Rahmen seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben tätig werden. Er kann sich nach Zustimmung der Verbandsversammlung an anderen Zweckverbänden beteiligen oder Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Beamtinnen zu ernennen und Beschäftigte einzustellen.

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherin sowie
3. die Verbandsgeschäftsführung.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:
1. dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen
 2. sieben Mitgliedern des Rates der Mittelstadt Völklingen,
 3. einem/einer Vertreter/Vertreterin der Holding sowie
 4. zwei Vertretern/Vertreterinnen des ZKE.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden vom Rat der Mittelstadt Völklingen in entsprechender Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG entsandt. Die Amtszeit entspricht der Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung weiter.

- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden von der Holding bzw. dem ZKE jederzeit widerruflich in die Verbandsversammlung entsandt.
- (4) Das Mandat eines Mitglieds der Verbandsversammlung erlischt mit der Beendigung des Amtes, das zur Wahl geführt hat.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit sofortiger Wirkung niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.
- (6) Für die Vertretung des Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 gilt § 13 Abs. 2 KGG. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 können Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsandt werden. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführung (§§ 4 Nr. 3, 8) nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckverbandssatzung;
 2. Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes einschließlich seiner Fortschreibung;
 3. Erlass der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung gemäß § 7 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger diese Pflichten dem Zweckverband übertragen hat;
 4. Erlass der Abfallgebührensatzung gemäß § 8 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen aus dem EVS ausgeschieden ist und diese Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses;
 7. Bestimmung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 8. Wahl des/der stellvertretenden Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin;
 9. Entlastung des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführung;

10. Errichtung oder Schließung von Eigenbetrieben;
11. Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung;
12. Bestellung der Verbandsgeschäftsführung und der Werkleitung der Eigenbetriebe des Zweckverbandes;
13. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung;
14. Anstellung, Einstellung, Versetzung und Entlassung sowie Beförderung oder Höhergruppierung von Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe bzw. der Vergütungsgruppe, die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festgesetzt ist;
15. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
16. Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
17. Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder;
18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
19. Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
20. Gründung, Erwerb und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens;
21. Erwerb, Veräußerung und vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
22. Beitritt zu oder Ausscheiden aus einem Zweckverband;
23. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
24. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den/die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin und die Mitglieder der Verbandsversammlung;
25. Zustimmung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Verbandssatzung sowie
26. Auflösung des Zweckverbandes.

- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 26 bedürfen zudem der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO analog.
- (5) Die erste Abfallwirtschafts- sowie Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes wird durch den Rat der Mittelstadt Völklingen beschlossen.

§ 7

Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

- (1) **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** ist **der/die** Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen bzw. ein von ihm/ihr mit der Zustimmung des Rates der Mittelstadt Völklingen bestellte/r besondere/r **Vertreterin/Vertreter**. **Der/Die** stellvertretende **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** hat die Rechte und Pflichten des/der **Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin**, wenn dieser/diese verhindert ist.
- (2) **Der/Die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** ist **der/die** gesetzliche **Vertreter/Vertreterin** des Zweckverbandes. Er/Sie leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm/Ihr obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (3) In allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung den Mitgliedern oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind, entscheidet **der/die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin**. Dulden Angelegenheiten keinen Aufschub und kann somit die notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet **der/die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** selbständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) **Der/Die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** ist **Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte** der Verbandsgeschäftsführung und der Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (5) **Der/Die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich. Er/Sie erlässt die notwendigen Dienstanweisungen und legt die Zeichnungsberechtigten fest.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt die Verbandsgeschäftsführung, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung bestimmt die Verbandsversammlung. Sowohl die Stadt als auch der ZKE sind berechtigt, jeweils ein Mitglied vorzuschlagen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin kann ihm/ihr obliegende Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung ganz oder teilweise im Rahmen einer von ihm/ihr zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen; vor Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung wird die Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Katalog der derart übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung, die im Übrigen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Verbandsgeschäftsführung - bei mehr als einem/einer Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin - eine Zuständigkeitsverteilung beinhalten kann.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), mit Ausnahme der §§ 25 a bis 25 f, in ihrer jeweils geltenden Fassung analog.
- (2) Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der/die "Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin", an die Stelle des "Werksausschusses" die "Verbandsversammlung".

§ 10 Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes

- (1) Ein etwaiger Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. In den nächsten Jahren erzielte Gewinne sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden.
- (2) Erzielte Gewinne können anteilig an die Mitglieder abgeführt werden. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6).

- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital eine Umlage. Beschließt die Verbandsversammlung die Ausschüttung eines Gewinns, so wird dieser ebenfalls nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf € 100.000,00 (in Worten: Euro Einhunderttausend) festgesetzt.
- (2) Davon übernehmen
- | | |
|------------------------------|--------------|
| - die Mittelstadt Völklingen | € 71.000,00 |
| - die Holding | € 9.000,00 |
| - die ZKE | € 20.000,00. |
- (3) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ veröffentlicht.
- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ im Internet unter www.voelklingen.de/ezv-amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht (Ortsübliche Bekanntmachung).

§ 14 Auflösung, Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fallen Aufgaben und Vermögen an die Mittelstadt Völklingen zurück. Die Mitglieder Holding und ZKE erhalten ihre jeweilige Bareinlage ohne Verzinsung zurück.
- (2) Unberührt bleibt eine von Abs. 1 abweichende Einigung der Verbandsmitglieder über die Vermögensauseinandersetzung.
- (3) Unbeschadet anderweitiger Regelungen ist das Ausscheiden eines Mitglieds durch Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 und die von der Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung Saarbrücken am 09. Dezember beschlossene Verbandssatzung sowie die von der Versammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen in ihrer Sitzung vom 12. August 2008 beschlossene 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Völklingen, 16.12.2020

Christiane Blatt
Verbandsvorsteherin

Satzung für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06.1997 (Amtsbl. I S 723), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.07.2016 (Amtsbl. I S 711), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - die Mittelstadt Völklingen (Stadt),
 - die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH (Holding) sowie
 - der **Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb** Saarbrücken (ZKE).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Entsorgungszweckverband Völklingen", abgekürzt: "EZV".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweckverband wird überwiegend im Gebiet der Mittelstadt Völklingen tätig. Er nimmt an Stelle der Mittelstadt Völklingen die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SAWG i. V. m. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG wahr.
- (2) Der Zweckverband übernimmt als eigene Aufgaben insbesondere
 - das Einsammeln und Befördern von Abfällen;
 - **das Betreiben** eines Wertstoffhofes;
 - die Wertstoffeffassung;
 - **das Betreiben einer Grünschnittannahmestelle**
- (3) Die Verpflichtung zum Zusammentragen und Entsorgen illegal abgelagerter Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken (§ 10 SAWG) verbleibt bei der Stadt.

- (4) Der Zweckverband erbringt die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 5.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen und auch als Dritter im Rahmen seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben tätig werden. Er kann sich nach Zustimmung der Verbandsversammlung an anderen Zweckverbänden beteiligen oder Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte **und Beamtinnen** zu ernennen und **Beschäftigte** einzustellen.

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/**die** Verbandsvorsteher/**Verbandsvorsteherin** sowie
3. die Verbandsgeschäftsführung.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:
 1. Dem/**der** Oberbürgermeister/**Oberbürgermeisterin** und dem/**der** Bürgermeister/**Bürgermeisterin** der Mittelstadt Völklingen
 2. sieben Mitgliedern des Rates der Mittelstadt Völklingen,
 3. einem/**einer** Vertreter/**Vertreterin** der Holding sowie
 4. zwei Vertretern/**Vertreterinnen** des ZKE.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden vom Rat der Mittelstadt Völklingen in entsprechender Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG entsandt. Die Amtszeit entspricht der Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung weiter.

- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden von der Holding bzw. dem ZKE jederzeit widerruflich in die Verbandsversammlung entsandt.
- (4) Das Mandat eines Mitglieds der Verbandsversammlung erlischt mit der Beendigung des Amtes, das zur Wahl geführt hat.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit sofortiger Wirkung niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.
- (6) Für die Vertretung des Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 gilt § 13 Abs. 2 KGG. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 können Stellvertreter/**Stellvertreterinnen** entsandt werden. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführung (§§ 4 Nr. 3, 8) nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckverbandssatzung;
 2. Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes einschließlich seiner Fortschreibung;
 3. Erlass der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung gemäß § 7 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger diese Pflichten dem Zweckverband übertragen hat;
 4. Erlass der Abfallgebührensatzung gemäß § 8 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen aus dem EVS ausgeschieden ist und diese Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses;
 7. Bestimmung des/**der** Abschlussprüfers/**Abschlussprüferin** zur Prüfung des Jahresabschlusses; ~~nach Maßgabe des § 124 KSVG;~~
 8. Wahl des/**der** stellvertretenden Verbandsvorstehers/**Verbandsvorsteherin**;
 9. Entlastung des/**der** Verbandsvorstehers/**Verbandsvorsteherin** und der Verbandsgeschäftsführung;
 10. Errichtung oder Schließung von Eigenbetrieben;

11. Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung;
 12. Bestellung der Verbandsgeschäftsführung und der Werkleitung der Eigenbetriebe des Zweckverbandes;
 13. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung;
 14. Anstellung, Einstellung, Versetzung und Entlassung sowie Beförderung oder Höhergruppierung von Beamten/**Beamtinnen** und **Beschäftigten** ab der Besoldungsgruppe bzw. der Vergütungsgruppe, die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festgesetzt ist;
 15. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
 16. Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
 17. Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder;
 18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
 19. Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
 20. Gründung, Erwerb und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens;
 21. Erwerb, Veräußerung und vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
 22. Beitritt zu oder Ausscheiden aus einem Zweckverband;
 23. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 24. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den/**die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** und die Mitglieder der Verbandsversammlung;
 25. Zustimmung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Verbandssatzung sowie
 26. Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 26 bedürfen zudem der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.

- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO analog.
- (5) Die erste Abfallwirtschafts- sowie Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes wird durch den Rat der Mittelstadt Völklingen beschlossen.

§ 7

Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

- (1) Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen bzw. ein von ihm/ihr mit der Zustimmung des Rates der Mittelstadt Völklingen bestellte/r besondere/r Vertreterin/Vertreter. Der/Die stellvertretende Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin hat die Rechte und Pflichten des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin, wenn dieser/diese verhindert ist.
- (2) Der/die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin des Zweckverbandes. Er/Sie leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm/Ihr obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (3) In allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung den Mitgliedern oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind, entscheidet der/die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin. Dulden Angelegenheiten keinen Aufschub und kann somit die notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der/die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin selbständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführung und der Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich. Er/Sie erlässt die notwendigen Dienstanweisungen und legt die Zeichnungsberechtigten fest.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt die Verbandsgeschäftsführung, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung bestimmt die Verbandsversammlung. Sowohl die Stadt als auch der ZKE sind berechtigt, jeweils ein Mitglied vorzuschlagen.

- (2) Der/Die **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** kann ihm/ihr obliegende Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung ganz oder teilweise im Rahmen einer von ihm/ihr zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen; vor Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung wird die **Verbandsversammlung** angehört.
- (3) Der Katalog der derart übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung, die im Übrigen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Verbandsgeschäftsführung - bei mehr als einem/**einer** **Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin** - eine Zuständigkeitsverteilung beinhalten kann.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführung kann durch Beschluss der **Verbandsversammlung** allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der **Eigenbetriebsverordnung (EigVO)**, **mit Ausnahme der §§ 25 a bis 25 f**, in ihrer jeweils geltenden Fassung analog.
- (2) Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der "**Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin**", an die Stelle des "Werksausschusses" die "**Verbandsversammlung**".

§ 10

Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes

- (1) Ein etwaiger Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. In den nächsten Jahren erzielte Gewinne sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden.
- (2) Erzielte Gewinne können anteilig an die Mitglieder abgeführt werden. Hierüber entscheidet die **Verbandsversammlung** (§ 6 Abs. 1 Nr. 6).
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital eine Umlage. Beschließt die **Verbandsversammlung** die Ausschüttung eines Gewinns, so wird dieser ebenfalls nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf € 100.000,00 (in Worten: Euro Einhunderttausend) festgesetzt.
- (2) Davon übernehmen

-	die Mittelstadt Völklingen	€ 71.000,00
-	die Holding	€ 9.000,00
-	die ZKE	€ 20.000,00.
- (3) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

~~Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes entsprechend der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen in der jeweils geltend Fassung.~~

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ veröffentlicht.
- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ im Internet unter www.voelklingen.de/ezv-amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht (Ortsübliche Bekanntmachung).

§ 14 Auflösung, Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fallen Aufgaben und Vermögen an die Mittelstadt Völklingen zurück. Die Mitglieder Holding und ZKE erhalten ihre jeweilige Bareinlage ohne Verzinsung zurück.
- (2) Unberührt bleibt eine von Abs. 1 abweichende Einigung der Verbandsmitglieder über die Vermögensauseinandersetzung.

- (3) Unbeschadet anderweitiger Regelungen ist das Ausscheiden eines Mitglieds durch Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 und die von der Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung Saarbrücken am 09. Dezember beschlossene Verbandssatzung sowie die von der Versammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen in ihrer Sitzung vom 12. August 2008 beschlossene 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Völklingen, 16.12.2020

Christiane Blatt
Verbandsvorsteherin

**Entsorgungszweckverband
Völklingen (EZV)
Die Verbandsvorsteherin**

25.11.2020

Top : Neufassung der Satzung für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)

Die Verbandsgeschäftsführung schlägt vor, die Satzung für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV) neu zu verfassen, da sich wie nachfolgend aufgeführt, einige wesentliche Änderungen ergeben haben. Die Neufassung dient zur besseren Übersichtlichkeit.

§ 2 Abs. 2 der Satzung, 2. Strichaufzählung, „die Errichtung eines Wertstoffhofes“ soll ersetzt werden durch „das Betreiben eines Wertstoffhofes;“.

Außerdem soll dem § 2 Abs. 2 eine vierte Strichaufzählung zugefügt werden, und zwar „- das Betreiben einer Grünschnittannahmestelle“.

Gemäß § 6 Abs. 1 Ziff 7 der Satzung des EZV entscheidet die Versammlung über „die Bestimmung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 124 KSVG“. § 124 Abs. 2 Satz 3 räumt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) einen Vorrang ein („In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, soll dieses als Abschlussprüfer bestellt werden.“). Auf Grund der Soll-Vorschrift ist bei einem bestehenden RPA die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn nachweislich das RPA fachlich oder zeitlich zur Prüfung nicht in der Lage ist. Hierzu hat das RPA dem EZV schriftlich mitgeteilt, dass das RPA der Stadt Völklingen, im Hinblick auf die aktuell vorhandenen personellen Ressourcen, derzeit hierfür nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Es wird daher vorgeschlagen den Zusatz „nach Maßgabe des § 124 KSVG“ zu streichen.

§ 9 Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden:

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), **mit Ausnahme der §§ 25 a bis 25 f**, in ihrer jeweils geltenden Fassung analog.

Diese Änderung sollte vollzogen werden, da Teil II der EigVO mittlerweile differenziert zwischen der Anwendung der an das HGB angelehnten §§ 11 bis 24 EigVO und der die KommHVO ergänzenden Vorschriften der §§ 25a bis 25f EigVO.

Da mit Beschluss des Stadtrates vom 18. Mai 2020 die Bekanntmachungssatzung der Stadt Völklingen dahingehend geändert wurde, dass amtliche Bekanntmachungen künftig nur noch auf deren Internetseite veröffentlicht werden (Ortsübliche Bekanntmachung nach § 1 BekVO), ist eine Änderung des § 13 der Satzung für den EZV notwendig.

§ 13 Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 13
Allgemeine Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes“ veröffentlicht.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ im Internet unter www.voelklingen.de/ezv-amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht (Ortsübliche Bekanntmachung).

Zur besseren Übersicht ist eine Synopse mit den gekennzeichneten Änderungen als Anlage beigefügt.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Neufassung der Verbandssatzung gemäß Anlage zu beschließen.

2020/0568Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Warndt

<i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Warndt zu.

Sachverhalt

Der Wasserzweckverband Warndt beabsichtigt eine Neufassung der Verbandssatzung.

Nach Rücksprache und Auskunft der Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt) sind wesentliche Änderungen der Verbandssatzung gemäß § 10 KGG dem Stadtrat vorzulegen und zu beschließen.

Die vorliegende Neufassung der Satzung können Sie der Anlage entnehmen.

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Warndt zu.

Anlage/n

- Verbandssatzung WZV Warndt - Synopse (öffentlich)

SATZUNG

des WasserZweckVerbandes Warndt

~~4. Änderungssatzung~~ ~~Zur Satzung des WasserZweckVerbandes Warndt~~ vom ~~02.12.1988~~ ~~13.12.2019~~ **11.12.2020**

I. Grundlagen

Aufgrund der §§ 2, 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~21. November 2007~~ (Amtsbl. S. 2393) **13. Juli 2016** (Amtsbl. I. S. 711), i. V. m. § 10 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ~~21. November 2007~~ (Amtsblatt S. 2393) ~~19. Juni 2019~~ (Amtsbl. I. S. 639) **24. Juni 2020** (Amtsbl. I. S. 776) hat die Verbandsversammlung des WasserZweckVerbandes Warndt in ihrer Sitzung am ~~02. April 2008~~ folgende Änderungen der Verbandssatzung vom ~~02.12.1988~~ in der Fassung vom ~~06.05.1994~~ (Amtsbl. S. 873) ~~13. Dezember 2019~~ **11. Dezember 2020** folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 **Verbandsmitglieder**

Die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I. S. 711).

~~Mitglieder des Zweckverbandes sind die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln.~~

§ 2 **Name, Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „WasserZweckVerband Warndt“ und hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 3 **Aufgaben und Verbandsgebiet**

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Verbraucher seiner Verbandsmitglieder mit Trink- und Gebrauchswasser, in der Mittelstadt Völklingen in den Stadtteilen:

Lauterbach und
Ludweiler

und in der Gemeinde Großrosseln in ihren Ortsteilen:

Dorf im Warndt

Emmersweiler
 Großrosseln
 Karlsbrunn
 Naßweiler und
 St. Nikolaus

- (2) Die vorstehenden Stadt- bzw. Ortsteile der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen und anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden Wasser gegen Entgelt liefern, soweit eine Gefährdung der Versorgung der Verbandsmitglieder nicht zu befürchten ist.
- (4) § 6, Absatz 2, Nr. 2, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I S. 490) bleibt unberührt.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
 b) ~~der Verbandsausschuss~~
 b) der Verbandsvorsteher

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und 19 weiteren Stadtrats- und Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsmitglieder.

	Sitzverteilung
Mittelstadt Völklingen	10
Gemeinde Großrosseln	9

- (2) Diese Ratsmitglieder werden als Mitglieder der Verbandsversammlung vom Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode gemäß § 114 Abs. 2 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom ~~06. Juli 1988 (Amtsbl. I S. 685)~~ 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) bestellt; sie üben ihr Amt aus bis zum Nachrücken der von der jeweiligen Mitgliedskörperschaft neu bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden aus dem Stadt- bzw. Gemeinderat hat auch das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung zur Folge. In diesem Falle bestellt der Stadt- bzw. Gemeinderat ein neues Mitglied. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Stadt- bzw. Gemeinderat Ersatzmitglieder zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied ohne besondere Einladung für ihn ein.

- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme
- (4) Vorsitzender/ Vorsitzende der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Dem ausschließlichen Beschlussrecht der Verbandsversammlung unterliegen:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
2. Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
3. Übernahme neuer Aufgaben,
4. Erlass und Änderung anderer Satzungen oder Lieferbedingungen,
5. Übernahme von Beteiligungen,
6. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundvermögen des Zweckverbandes,
7. Verzicht auf Ansprüche, Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind und Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 4 Wochen und einem Betrag von über 2.500 €.
8. Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen, Kredite, Darlehns- bzw. Kreditaufnahmen und etwaiger Umlagen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert die Summe von 10.000 Euro überschreiten,
11. Führung eines Rechtsstreites.
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören.
13. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
14. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
15. Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinnes – oder die Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
16. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten,
17. Auflösung des Verbandes und Bestellung des Liquidators.

~~§ 7~~

~~Verbandsausschuss~~

~~Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und 8 weiteren Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern~~

~~_____ 4 Mitgliedern der Mittelstadt Völklingen sowie
_____ 4 Mitgliedern der Gemeinde Großrosseln~~

~~Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt.~~

§ 8**Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat beratende Funktion. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung in Angelegenheiten von hoher betrieblicher Bedeutung und in sonstigen von der Verbandsversammlung festzulegenden Punkten vor.

§ 9**Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreter (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl bedürfen:
 - a) die Änderung der Verbandsaufgaben,
 - b) die Änderung der Verbandssatzung.

§ 10 7**Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin**

- (1) Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin und stellvertretender Verbandsvorsteher stellvertretende Verbandsvorsteherin werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen gewählt. Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin ist ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Mittelstadt Völklingen im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Gemeinde Großrosseln, beginnend am 01. Januar 1992 mit dem Vertreter der Mittelstadt Völklingen.
- (2) Stellvertretender Verbandsvorsteher/ stellvertretende Verbandsvorsteherin ist ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Gemeinde Großrosseln im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Mittelstadt Völklingen, beginnend am 01. Januar 1992 mit dem Vertreter der Gemeinde Großrosseln.
- (3) Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin und stellvertretender Verbandsvorsteher/ stellvertretende Verbandsvorsteherin haben in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss Stimmrecht.

§ 11 8**Aufgaben des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin**

- (1) Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geschäfte können vom Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin selbständig vergeben werden, wenn deren Geschäftswert im Einzelfall die Summe von 10.000 € nicht überschreitet.

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsteher/ die **Verbandsvorsteherin** anstelle der **Verbandsversammlung** entscheiden. Er/ Sie hat hiervon der **Verbandsversammlung** in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der **Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin** ist **Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte** der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Erklärungen, die **Verpflichtungen** des Zweckverbandes begründen, bedürfen der **schriftlichen Form**. Sie sind von dem **Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin** oder im Falle seiner/ ihrer **Verhinderung** von seinem/ ihrer/ ihrem **Vertreter/ Vertreterin** unter **Beifügung** der **Amtsbezeichnung** und des **Dienstsiegels** **handschriftlich** zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für die **Geschäfte** der laufenden **Verwaltung**, die **geldlich** nicht von **erheblicher Bedeutung** sind.

§ 12 9 **Geschäftsführung**

~~Auf die Geschäftsführung der **Verbandsversammlung** und des **Verbandsausschusses** sind die **Bestimmungen** des **KSVG** in der jeweils **gültigen Fassung**, über den **Gemeinderat** und **seine Ausschüsse** entsprechend anzuwenden. Die **Verbandsversammlung** kann sich eine **Geschäftsordnung** geben. (ist nun §5 Abs.5)~~

§ 10 9 **Ausschüsse**

- (1) Die **Verbandsversammlung** bildet folgende **ständige Ausschüsse**.

a) **Verbandsausschuss**

i. **Zusammensetzung:**

Der **Verbandsausschuss** besteht aus dem **Verbandsvorsteher**, dem **stellvertretenden Verbandsvorsteher** und **8 weiteren Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern**

4 **Mitgliedern** der **Mittelstadt Völklingen** sowie
4 **Mitgliedern** der **Gemeinde Großrosseln**

Die **Mitglieder** werden von der **Verbandsversammlung** aus ihren **Reihen** bestimmt. Jedes **Mitglied** des **Ausschusses** kann durch ein **Mitglied** der **Verbandsversammlung** vertreten werden.

ii. **Aufgabengebiet:**

Der **Verbandsausschuss** hat **beratende Funktion**. Er **bereitet** die **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** ~~in Angelegenheiten von hoher betrieblicher Bedeutung für und in sonstigen~~ in von der **Verbandsversammlung** vorher festzulegenden **Punkten** vor.

b) Einstellungsausschuss

i. Zusammensetzung:

Der Einstellungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher/ der stellvertretenden Verbandsvorsteherin und weiteren 5 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern.

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der Verbandsversammlung vertreten werden.

ii. Aufgabengebiet:

Der Einstellungsausschuss hat die Aufgabe, der Verbandsversammlung nach einer öffentlichen Stellenausschreibung eine Empfehlung, für die Einstellung eines Bewerbers/ einer Bewerberin, auszusprechen. Der Einstellungsausschuss kann zu seiner Sitzung Bewerber/ Bewerberinnen, zum Führen eines Vorstellungsgespräches, einladen.

c) Rechnungsprüfungsausschuss

~~i. Zusammensetzung:~~

~~Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern.~~

~~Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der Verbandsversammlung vertreten werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende aus ihren Reihen.~~

~~ii. Aufgabengebiet:~~

~~Der Rechnungsprüfungsausschuss hat, gemäß § 101 KSVG vom 15. Januar 1964, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019, die Aufgabe, den vom Verbandsvorsteher/ von der Verbandsvorsteherin vorgelegten Jahresabschluss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt der Verbandsversammlung das Ergebnis der Prüfung mit und spricht gegenüber der Verbandsversammlung eine Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses aus.~~

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

§ 13 14 10

Erstattung der baren Auslagen

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden die durch die Teilnahme an Sitzungen und die sonstige Tätigkeit entstandenen baren Auslagen sowie der durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Verdienstausfall ersetzt. Die Verbandsversammlung kann anstelle der baren Auslagen einen Pauschalbetrag festsetzen.

III. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 14 ~~12~~ 11

Anwendung von Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Bestimmungen des Teil II der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 01. Juni 1987 (Amtsbl. S. 761) 29. November 2010 (Amtsbl. I. S. 1426) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I. S. 792) **mit Ausnahme der §§ 25a bis 25f** maßgebend.

§ 15 ~~13~~ 12

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ~~Der Wirtschaftsplan ist spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von dem im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfange abgewichen werden muss. Eine Abweichung in erheblichem Umfange liegt dann vor, wenn die Summe der Ansätze im Erfolgs- und Vermögensplan um mehr als 10 % überschritten oder unterschritten werden soll. Eine die Änderung des Wirtschaftsplans erfordernde erhebliche Abweichung im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr.1 EigVO liegt dann vor, wenn sich das Jahresergebnis um mehr als 10% verschlechtert.~~

§ 16 ~~14~~ 13

Deckung des Aufwandes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch die aus der Wasserlieferung erzielten laufenden Entgelte und die sonstigen Erträge.
- (2) ~~Ein weder durch Gewinne, noch durch Abbuchung von den Rücklagen ausgleichbarer Verlust ist aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinden auszugleichen und zwar im Verhältnis ihres jeweils aktuellsten Anteils am Rücklagenkapital nach § 16 Verbandssatzung. Reichen die Erträge in einem Wirtschaftsjahr zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, so ist der entstehende Verlust auf neue Rechnung vorzutragen und mit etwaigem Gewinn der nächsten fünf Jahre abzudecken.~~
- (3) ~~Der nach dieser Zeit nicht getilgte Verlustvortrag kann dann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Verbandes zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinden auszugleichen und zwar im Verhältnis ihres Gebührenaufkommens der letzten drei Wirtschaftsjahre.~~
- (4) ~~Der Jahresgewinn ist, soweit er nicht zur Verrechnung mit Verlustvorträgen benötigt wird, vorrangig zur Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen zu verwenden.~~

§ 17 15

Kapitalumlage

- (1) ~~Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Kapitalumlage nach dem Beteiligungsverhältnis zu Beginn des Wirtschaftsjahres (§ 18), wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Verbandsaufgaben unabweisbar notwendig ist.~~
- (2) Die Höhe der Umlage bestimmt sich nach dem festgestellten Wirtschaftsplan.

~~§ 18~~ **16 14** Vermögen

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.533.875,64 €uro.
Die Anteile der Verbandsmitglieder am Stammkapital betragen je 50 % und sind feststehend.
- (2) Anteile am Rücklagekapital betragen zum ~~31.12.1987~~ **31.12.2018** ~~31.12.2019~~

49,06 ~~50,87~~ **50,7** % Mittelstadt Völklingen
50,94 ~~49,13~~ **49,3** % Gemeinde Großrosseln

~~Zukünftig werden nach Abschluss der Wirtschaftsjahre die Anteile am Rücklagekapital~~ **Die Anteile am Rücklagekapital Zukünftig werden nach Abschluss der Wirtschaftsjahre** unter Berücksichtigung der aus den Mitgliedsgemeinden kommenden Erlösen aus dem Wasserverkauf fortgeschrieben und neu festgesetzt.

~~§ 19~~ **17 15** Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden durch die beim Zweckverband einzurichtende Kasse geführt. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

~~§ 20~~ **18 16** Personal

- (1) Bei dem WasserZweckVerband Warndt werden in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung grundsätzlich ~~Angestellte und Arbeiter~~ **Arbeitnehmer** beschäftigt, für die die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst TV-V gelten. Die für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellende Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.
- (2) Dem Verbandsvorsteher/ ~~der~~ **Verbandsvorsteherin** obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von ~~Angestellten und Arbeitern~~ **Arbeitnehmern** des Zweckverbandes aufgrund der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlichen Bediensteten nach Maßgabe des Beteiligungsverhältnisses am Gesamtvermögen, sofern dieselben nicht von dem Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen werden. In jedem Falle der Übernahme ist von dem Übernehmer zu garantieren, dass keine Benachteiligung der Bediensteten hinsichtlich ihrer Dienst- und Versorgungsverhältnisse erfolgt.

- (4) Das gleiche gilt für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes.

§ 21 19 17

Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur nach einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schlusse eines Wirtschaftsjahres möglich.

Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage des Ausscheidens bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.

- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist eine Einigung aller Mitglieder über die Rechtsnachfolge und über die Vermögensauseinandersetzung herbeizuführen. Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage der Auflösung bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.
- (4) Wird bei der Bestimmung des Rechtsnachfolgers, der Vermögensauseinandersetzung oder anderen Abwicklungsfragen keine Einigung der Beteiligten erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IV. Sonstiges

§ 22 20 18

Fortgeltung der Satzungen

Die bisherigen Satzungen des WasserZweckVerbandes Warndt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bleiben bis zum Erlass neuer Satzungen in Kraft.

§ 23 21 19

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, [soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, auf der Homepage des WasserZweckVerband Warndt unter www.wzvwarnndt.de](http://www.wzvwarnndt.de). ~~im Stadtanzeiger Wochenspiegel, Ausgabe Völklingen und im Gemeindejournal Großrosseln, dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln.~~

§ 24 22 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01. Januar 1989~~ [2020 Tag nach ihrer Bekanntgabe](#) in Kraft.

Anmerkungen zu den Änderungssatzungen:

Durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 1992 wurden die §§ 5 (1) und 10 neu gefasst.

Die Änderung trat am 01. Mai 1992 in Kraft.

Durch die 2. Änderungssatzung vom 26. November 1993 wurde § 23 neugefasst.
Die Änderung trat am 07. Januar 1994 in Kraft.

Durch die 3. Änderungssatzung vom 06. Mai 1994 wurde § 6 Nr. 13 neu gefasst.

Die Änderung trat am 01. Juli 1994 in Kraft.

Durch die 4. Änderungssatzung wurden §§ 5,6,7,8,9,11 neu gefasst.

Die neue Änderungssatzung, beschlossen am 02. April 2008, tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

66333 Völklingen, den ~~22. Juni 2009~~ ~~13. Dezember 2019~~ **11. Dezember 2020**

Der ~~Verbandsvorsteher~~ **Die ~~Verbandsvorsteherin~~**

Gez.

~~Peter Duchene~~ **Christiane Blatt**

~~Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln~~ **Oberbürgermeisterin der Mittelstadt
Völklingen**

2020/0580Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung auf Grund der Corona-Pandemie

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Zentrale Vergabestelle
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Entscheidung)	Ö / N Ö
--	------------

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, die Geschäftsordnung des Stadtrates bis 30.06.2021

- bezüglich der Vergabe von Bauleistungen nach VOB auszusetzen, und die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, diesbezüglich Aufträge bis zu einer Höhe von 1.000.000 € netto zu vergeben
- bezüglich der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen nach UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) auszusetzen, und die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, diesbezüglich Aufträge bis 150.000 € netto (nach Vergabeerlass) zu vergeben.

Über die Vergaben innerhalb dieser Wertgrenzen sind die zuständigen Ausschüsse bzw. der Stadtrat zu unterrichten.

Sachverhalt

Auf die Beschlussvorlage 2020/0145 wird Bezug genommen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 auf Basis eines Vergabeerlasses des Ministers für Inneres, Bauen und Sport vom 7. April 2020 die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend der Vorgaben ausgesetzt. Sowohl Vergabeerlass als auch der Beschluss zur GO waren bis Ende des Jahres 2020 befristet.

Mit Datum vom 25.11.2020 wurde der Vergabeerlass dergestalt geändert, dass die Befristung auf nunmehr 30.06.2021 verlängert wurde. Die Verwaltung empfiehlt die Verlängerung, da sich die bisherige Verfahrensweise in der Praxis bewährt hat und die Zentrale Vergabestelle (ZVS) in die Lage versetzt wird, das Ziel des Vergabeerlasses, nämlich die beschleunigte Abwicklung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zur gewünschten Ankurbelung der Konjunktur und schnellen Erteilung von Aufträgen an die Wirtschaft ohne zeitlich Verzögerungen durch bürokratische Hürden, erfolgreich umzusetzen.

Aufgrund des Zeitrahmens konnte die Vorlage nicht auf die TO des letzten HA aufgenommen werden. Der Vorlage sind der Erlass sowie eine Aufstellung der ZVS über die im Rahmen des Ursprungserlasses bis 30.11.2020 erteilten Aufträge beigefügt.

Anlage/n

- Vergabeerlass 2020 Verlängerung (öffentlich)
- Vergabeerlass 2020 Verlängerung_S (öffentlich)
- Vergebene Aufträge VOB (öffentlich)
- Vergebene Aufträge UVgO (öffentlich)

Erlass zur Änderung des Vergabeerlasses 2020

vom 25. November 2020

Der Erlass über die Bekanntmachung der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2020) vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1.2, 2.4 und 2.6 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
2. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, den 25. November 2020

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Klaus Bouillon

- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport



**Abteilung C:
Kommunale Angelegenheiten**

Landrätin/Landräte der Landkreise des Saarlandes
Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes
Saarbrücken

Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister/
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

- der Landeshauptstadt Saarbrücken
- der Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert
- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden

Bearbeitung: Frau Petry
Tel.: 0681 501 – 2180
Fax: 0681 501 – 2110
E-Mail:
referat-c4@innen.saarland.de
Datum: 25. November 2020
Az.: C4-4770-00

Nachrichtlich

Staatskanzlei

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Ministerium für Finanzen und Europa

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium der Justiz

Ministerium für Bildung und Kultur

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Rechnungshof des Saarlandes

Landesverwaltungsamt

Saarländischer Städte- und Gemeindetag

Landkreistag Saarland

AGV Bau Saar

Handwerkskammer des Saarlandes

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Architektenkammer des Saarlandes

Ingenieurkammer des Saarlandes

Abteilungen A, B, OBB1 und OBB2

Referate C1, C2, C3, C5,

im Hause

Erlass zur Änderung des Vergabeerlasses 2020



Franz-Josef-Röder-Straße 21 66119 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den *Erlass zur Änderung des Vergabeerlass 2020*. Der Erlass enthält eine Verlängerung der im Vergabeerlass vom 7. April 2020 (Amtsbl I S. 266) befristet bis zum 31.12.2020 festgesetzten Wertgrenzen bis zum 30.06.2021.

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes ist vorgesehen.

Aufgrund immer noch eingehender Anfragen weise ich erneut darauf hin, dass die durch das Innenministerium bekanntgegebenen Vergabegrundsätze bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte für alle, d.h. auch für zuwendungsfinanzierte kommunale Vergaben gelten. Spezielle anderslautende Regelungen von Zuwendungsgebern sind nach wie vor nicht bekannt.

Die Erlasse werden auch im Internet veröffentlicht unter:

kommunales.saarland.de → Informationen → Kommunalhaushalte, kommunale Wirtschaft → Kommunales Vergabewesen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Helmut Neumeyer

Anlage

Vergebene Aufträge VOB/A (100.000,- bis 1.000.000,- € netto)

Projekt	Gewerk/Arbeiten	Fachdienst	Vergabeart	Auftragnehmer	Auftragssumme
Karl Jansen Str. 10	Giebelsicherung	54	Beschr. Aussch.	Fa. Adams, Völklingen	138.899,63
Bergmannstraße	Kanalerneuerung	54	Öffentl. Aussch.	Fa. Kruchten-Bau, Merzig	193.015,51
Moselstraße	Sanierung Brücke	54	Öffentl. Aussch.	Fa. GBS, Neunkirchen	417.513,45
Kurt-Schumacher-Straße	Kanalerneuerung	54	Öffentl. Aussch.	Fa. Jablonski-Busch, Quierschied	401.492,01
Barrierefreier Ausbau von Bushaltstellen 10. + 11.BA	Tiefbauarbeiten	54	Öffentl. Aussch.	Fa. Wolff, Saarbrücken	336.338,00
Platzgestaltung Evang. Versöhnungskirche	Tiefbauarbeiten	54	Öffentl. Aussch.	Fa. Nalbach, Schwarzenholz	527.848,68
Sportplatz Luisenthal	Sanierung Kunstrasenplatz	55	Beschr. Aussch.	Fa. Sport & Leisure Group, B-9100 Sint-Niklaas	184.375,44

Vergebene Aufträge Liefer- und Dienstleistungen UVgO (50.000,- bis 150.000,- € netto)

Projekt	Leistung	Fachdienst	Vergabeart	Auftragnehmer	Auftragssumme
Generalentwässerungsplan Heidstock	Planungsleistungen	54	Freih. Verg.	Ing. Büro Hans & Partner, VK	84.310,00
City-Tiefgarage	Betrieb + Pförtner- dienste	51	Beschr. Ausschreib.	Fa. PWD, Völklingen	139.191,00
Stadtgärtnerei	Lieferung Multi- funktionsfahrzeug	43	Freih. Vergabe	Fa. RS Kommunal, Modautal	135.350,00
Hermann-Neuberger Halle	Lieferung von Stühlen	55	Öffentl. Ausschreib.	Fa. Laufer, Zweibrücken	98.786,00
Hermann-Neuberger-Halle	Lieferung von Tischen	55	Öffentl. Ausschreib.	Fa. Braun, Bad Rappenau	56.500,00
Neugestaltung Saarbrücker Straße	Planungsleistungen	52	Öffentl. Ausschreib.	Ing. Büro Schönhofen, Kaiserslautern	148.403,06

2020/0545--001Beschlussvorlage
öffentlich

Abschluss eines Tierbetreuungsvertrages zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und dem Tierschutzverein 1924 Saarbrücken e.V. zur Liquiditätssicherung des Bertha-Bruch-Tierheims in Saarbrücken

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Beteiligt:</i>
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, im Rahmen des Abschlusses eines Tierbetreuungsvertrages zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und dem Tierschutzverein 1924 Saarbrücken e.V. zur Liquiditäts-sicherung des Bertha-Bruch-Tierheims in Saarbrücken, die Zustimmung für die Stadt Völklingen im Kooperationsrat zu erteilen.

Sachverhalt

Nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes muss eine erhebliche Anzahl von Tierheimen in den kommenden Jahren aus finanziellen Gründen schließen. Die Tierschutzbeauftragten und Tierschutz-beiräte der Länder empfehlen deshalb als wichtigste kurzfristige Maßnahme des Krisenmanagements die Vergabe finanzieller Zuschüsse an die Tierheime über die Kommunen. Als Modell könnten sogenannte Konsortialverträge dienen, wie sie im Saarland vom Tierschutzbeauftragten des Landes in fünf Landkreisen bereits initiiert worden sind.

Die Städte und Gemeinden der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern leisten auf Basis eines Konsortialvertrages seit 2015 zur Liquiditätssicherung des Tierheims in Dillingen einen Beitrag von 0,90 Euro pro Einwohner. Vertragslaufzeit: 10 Jahre. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist eine jährliche Steigerung der Kommunalbeiträge um 2 v.H. vereinbart (aktuell 0,97 Euro pro Einwohner).

Der Konsortialvertrag der Landkreise St Wendel, Neunkirchen und dem Saarpfalz-Kreis für die Tierheime in Homburg und Niederlinxweiler sieht seit 2017 eine Beteiligung der Städte und Gemeinden von 0,30 Euro pro Einwohner sowie als Kreisanteil der drei beteiligten Landkreise je einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro vor. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht bis Ablauf des 30. September eines Jahres von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Aufgabe der Tierheime ist es, in Not geratene Hunde und Katzen sowie kleine Heimtiere, die der menschlichen Obhut entstammen, artgerecht unterzubringen, zu versorgen und im Krankheitsfall eine tierärztliche Versorgung sicherzustellen.

In der Bürgermeisterbesprechung am 18.09.2020 schlagen die Ober-/Bürgermeister/in statt Abschluss eines Konsortialvertrages einen über die Regionalverbandsumlage finanzierten jährlichen Zuschuss auf Grundlage eines Tierbetreuungsvertrages vor. Die Zuschussmasse soll 115.000 Euro betragen.

Der Vorsitzende des Tierschutzvereins 1924 Saarbrücken hat zwischenzeitlich Zustimmung zum Abschluss eines Tierbetreuungsvertrags mit dem Regionalverband Saarbrücken und dem avisierten Zuschussbetrag von 115.000 Euro signalisiert.

Über die Vertragsgestaltung soll in der Bürgermeisterbesprechung am 20.11.2020 beraten werden. Explizit gilt es noch Regelungen zur Vertragslaufzeit, zur jährlichen Berichtspflicht über Aufnahmen und Abgaben, zur Vorlage eines testierten Jahresabschlusses sowie zum Wirtschaftsplan für das Folgejahr zu fassen und diese vertraglich festzuhalten.

Derzeit gültige vertragliche Vereinbarungen der Kommunen zur Finanzierung des Bertha-Bruch-Tierheims sollen vor Abschluss des Tierbetreuungsvertrags zwischen Tierschutzverein und Regionalverband gekündigt werden.

Für gefährliche Hunde soll zusätzlich an das Tierheim bei Aufnahme ein einmaliger Festbetrag von 2500 € gezahlt werden. Der Betrag begründet sich damit, dass gefährliche Hunde nach ihrer Aufnahme auf Dauer Kosten verursachen. Andererseits sind die Kommunen in den Thema unterschiedlich aufgestellt und können durch kompetente Sachbearbeitung oft eine Abgabe der Hunde an das Tierheim vermeiden. Die Tiere können auch anderweitig als an das Bertha-Bruch-Tierheim vermittelt oder versorgt werden, sodass der Pauschalbetrag für die Abgabe eines Hundes beim Bertha-Bruch-Tierheim nicht anfällt.

Für die Zahlung eines umlagefinanzierten Zuschusses an den Tierschutzverein 1924 Saarbrücken e.V. ist nach § 19a K FAG im Regionalverband Saarbrücken die einstimmige Zustimmung des Kooperationsrates erforderlich.

Der § 19a Abs. 2 K FAG regelt abweisbare Aufgaben, bei denen sich alle verbandsangehörigen Gemeinden an einer Zusammenarbeit beteiligen (wie beim geplanten Zuschuss). In diesen Fällen darf der Anteil des Gemeindeverbandes an einer Finanzierung nicht mehr als 40% betragen. Bei Vorliegen besonderer Umstände dürfen die Landkreise mit Zustimmung aller kreisangehörigen Gemeinden einen höheren Anteil an der Finanzierung übernehmen.

Der Regionalverband Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 eine Resolution zur oben genannten Thematik gefasst.

Auf das beigefügte Schreiben wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Anteil der Stadt Völklingen an der Regionalverbandsumlage beträgt für 2021 nach dem derzeitigen HH-Entwurf des Regionalverbandes rd. 10,683 %.

Bei einer Summe von 115.000 € für das Berta-Bruch-Tierheim beträgt der Anteil Völklingens hieran also 12.285,45 €.

Anlage/n

- Schreiben des Regionalverbandes vom 24.11.2020 (öffentlich)



Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

Frau Oberbürgermeisterin der
Mittelstadt Völklingen und
Herr Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Saarbrücken
Frau Bürgermeisterin der Stadt
Püttlingen,
Herren Bürgermeister der Städte
Friedrichsthal, Sulzbach und der
Gemeinden Großrosseln, Heusweiler,
Kleinblittersdorf, Riegelsberg und
Quierschied

**Resolution: Die kommunale Familie steht zusammen: Gemeinsam
sichern wir das Berta-Bruch-Tierheim in Saarbrücken**
Vorlage: 0884/2020

**Der
Regionalverbandsdirektor**
FD10

Kontakt
Fabian Kiefer
Telefon: +49 681 506-1159
Fax: +49 681 506-1193
E-Mail: fabian.kiefer@rvsbr.de
Schloss, Nordflügel,
3. Stock, Zimmer 311

Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
IBAN DE73 5905 0101 0000
0003 56
BIC SAKSDE55

Postbank Saarbrücken
IBAN DE315901 0066 0000
0346 61
BIC PBNKDEFF

24.11.2020

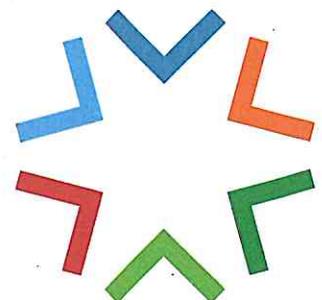
Guten Tag,

die Regionalversammlung verabschiedete in Ihrer Sitzung am 12.11.2020 eine Resolution zu o. g. Thematik. Den Wortlaut des Beschlusses leite ich mit der Bitte um Kenntnisnahme an Sie weiter.

Die Regionalversammlung begrüßt **einstimmig** die Einigung von Regionalverbandsdirektor und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, einen langfristigen kommunalen Beitrag zur Sicherung des Berta-Bruch-Tierheims herbeizuführen und bittet die Stadt- und Gemeinderäte, der angestrebten Lösung über einen Zuschuss aus dem Haushalt des Regionalverbandes Saarbrücken zuzustimmen. Ein einstimmiger Beschluss des Kooperationsrates würde es dem Regionalverband Saarbrücken ermöglichen, die äußerst wichtigen Aufgaben des Berta-Bruch-Tierheimes auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken und den zugehörigen Städten und Gemeinden verbindlich finanziell zu unterstützen. Über die Umlage würden sich dann nicht mehr nur die Landeshauptstadt Saarbrücken, sondern alle Städte und Gemeinden an der Finanzierung der Arbeit beteiligen. Die mit der finanziellen Unterstützung verbundenen Tierschutzaufgaben sollen in einem entsprechenden Vertrag mit dem Tierheim vereinbart werden.

Viele Grüße

Peter Gillo



Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.

Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken
Telefon 0681 506-0 | www.regionalverband-saarbruecken.de